

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 21.10.2011	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: EAD	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2011/0422 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: 14. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen (EAD)

Vorlage vom: 30.09.2011

Beschlussvorschlag:

1. Der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen (EAD) wird zugestimmt.
2. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen.

Anlagen: Anlage 1: 14. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des EAD vom 05.10.1994
Anlage 2: Betriebssatzung des Eigenbetriebes für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 30. September 2011

Vorbemerkung:

Mit Urteil vom 25. Januar 2010 (20 B 09.1553) hat der VGH München einen Beschluss des VG München bestätigt, wonach Eigenbetriebe kraft Gesetzes weder eine Befugnis zur Erhebung von Gebühren noch zum Erlass der jeweiligen Bescheide haben sollen, es sei denn, die Gemeinde hat ihnen diese Befugnis durch eine Ermächtigung in der jeweiligen Eigenbetriebsatzung übertragen. Gebührenbescheide, die ohne diese Ermächtigung erlassen werden, könnten bei Zugrundelegung der Rechtssprechung des VGH München beanstandet werden. In der Satzung des EAD, der Gebührenbescheide im Bereich Abfallbeseitigung und Straßenreinigung erlässt, ist eine entsprechende Befugnis nicht geregelt. Allein die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben lässt nach der Auffassung des Gerichts nicht den Rückschluss darauf zu, dass gleichzeitig mit den Aufgaben auch die daraus resultierende Abgabenerhebung übertragen sei. Verlangt wird eine ausdrückliche Ermächtigung zur Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften, die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen sowie die Entscheidung über Billigkeitsregelungen.

Zwar hat sich soweit ersichtlich noch kein weiteres Gericht der Rechtsauffassung des VGH München angeschlossen. Zur Rechtssicherheit und um die dem EAD übertragenen Aufgaben lückenlos und vollständig aufzulisten, ist gleichwohl die Änderung der Satzung erforderlich.

Deswegen schlägt die Betriebsleitung die nachstehende Ergänzung vor.

Diese Vorlage und die Änderungssatzung sind mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Zu § 1 Rechtsform und Zweck des Eigenbetriebes**§ 1 wird um Absatz (6) wie folgt ergänzt:**

„Der Eigenbetrieb ist im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Aufgaben zur Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden und der Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, befugt.“

Darmstadt, 30. September 2011

Die Dezernentin

Brigitte Lindscheid
Stadträtin